



**Ausschussdrucksache 21(22)81
vom 7. November 2025**

Stellungnahme VAUNET – Verband Privater Medien

zu TOP 1 der 10. Sitzung am 12. November 2025

Filmstandort Deutschland: Filmförderung, Kinoförderung, Filmerbe

Fachgespräch "Filmstandort Deutschland: Filmförderung, Kinoförderung, Filmerbe"

A. Vorbemerkung zum VAUNET

Der VAUNET ist der Spitzenverband der Audio- und audiovisuellen Medienunternehmen in Deutschland und die größte Interessenvertretung des privaten Rundfunks in Europa. Seine 160 Mitglieder bereichern Deutschlands Medienlandschaft durch Vielfalt, Kreativität und Innovation. Der VAUNET setzt sich dafür ein, dass die wirtschaftlichen, ordnungspolitischen und technischen Rahmenbedingungen für private Medienunternehmen in Deutschland optimiert und der dynamischen Entwicklung des Marktes angepasst werden.

Die VAUNET-Mitgliedsunternehmen erbringen schon heute einen entscheidenden Beitrag zur Filmförderung durch die Leistung der Filmabgabe an die Filmförderungsanstalt (FFA). Hinzukommt die freiwillige Einzahlung der Medienunternehmen in verschiedene Länderförderungen. In Summe macht dies einen spürbaren zweistelligen Millionenbetrag aus. Insgesamt investieren private Sender und VoD-Anbieter jährlich in Milliardenhöhe in Inhalte¹, davon einen fast dreistelligen Millionenbetrag direkt in Kinofilme.

B. Allgemeines zum Film- und Medienstandort Deutschland

Deutschland verfügt über ein vielfältiges Angebot an Audio- und audiovisuellen Medien. Insbesondere die privaten Medienanbieter haben sich als wichtiger Wirtschaftsfaktor und Motor für Innovation und Wachstum etabliert. Über ihre programmlichen Inhalte vermitteln sie zudem die Werte einer offenen, vielfältigen und nachhaltigen Gesellschaft und sind dabei eine tragende Säule der gesellschaftlichen und demokratischen Stabilität in Deutschland. Übergeordnetes Ziel muss es sein, die Zukunftsfähigkeit des Medienstandortes Deutschland auch in der digitalen Transformation zu sichern und so die Vielfalt zu erhalten.

Dies kann nur mit dem richtigen Mix aus rechtlichen Rahmenbedingungen und Anreizen gelingen. Gerade mit Blick auf den europäischen (digitalen) Binnenmarkt ist es zentral, dass Deutschland zu anderen europäischen Staaten aufschließt und die so entstandenen Wettbewerbsnachteile als Produktionsstandort sukzessive minimiert. Die Filmproduktion und der Filmstandort Deutschland haben lange von ihrem guten Ruf und ihrer langen Tradition gezezrt. Doch seit einiger Zeit kann dieses Erbe nicht darüber hinwegtäuschen, dass gegenüber zahlreichen (europäischen) Ländern der Anschluss verloren wurde. Während anderorts die Produktionsvolumina erheblich gestiegen sind, bleibt ein ähnlich positiver

¹ So sichert zum Beispiel die medienstaatsvertragliche Mindestquote europäischer Werke in linearen und non-linearen Diensten eine konstant hohe Investition in europäische Produktionen.

nationaler Trend derzeit aus. Den Markt wiederzubeleben, wird nicht über regulatorischen oder politischen Zwang gelingen. Auch die positiv zu wertende (geplante) Erhöhung der Bundesförderung (s. u.) wird perspektivisch nicht ausreichen. Es braucht nachhaltige Anreize, Rechts- und Planungssicherheit, Verlässlichkeit sowie faire Standort- und Wettbewerbsbedingungen – nur so kann Deutschland Teil eines Level-Playing-Fields sein und langfristig direkt sowie durch Hebeleffekte von der Medien- und Kreativwirtschaft profitieren.

C. Im Einzelnen

I. Geplante Erhöhung der Bundesförderung (DFFF, GMPF)

Die Bundesförderungen im Rahmen des DFFF 1, DFFF 2 und GMPF sind wichtige Fördertöpfe für die Filmbranche und die avisierte Erhöhung auf insgesamt 250 Mio. EUR ein gutes und wichtiges Zeichen. Die notwendige strukturelle Reform kann dies aber nicht ersetzen. Eine Erhöhung der Mittel verbessert zwar die Förderbasis, stellt aber keine Maßnahme für eine langfristige Stärkung der Branche dar. Produktionsentscheidungen finden häufig Jahre im Vorhinein statt und richten sich nach unzähligen Faktoren, die den Produktionsstart beeinflussen. Ein wesentlicher Faktor ist dabei eine Förderstruktur, die gezielte nachhaltige Investitionen in Exzellenz, Vielfalt, Innovation und publikumswirksamen Content ermöglicht. Die etablierte Bundesförderung und die Bindung an den Jahreshaushalt sowie das damit verbundene „Windhundrennen“ um Fördermittel beseitigen nicht die bekannten Probleme im Bereich Planungssicherheit, Verlässlichkeit und Rechtssicherheit. Einzig ein Steueranreizmodell (s. u.) erfüllt diese Voraussetzungen.

Hinzu kommt, dass aktuell noch ein Vorbehalt für die Mittelerhöhung existiert. Der VAUNET ist zuversichtlich, dass sich dieser im weiteren Prozess positiv auflösen wird [s. u. zum Komplex „Investitions(selbst)verpflichtung“], da eine robuste Bundesförderung im Interesse aller politischen Akteure sein sollte. Statt prinzipieller „Positionen“ braucht es funktionale „Lösungen“ – und zwar schnell.

Wir fordern:

- Kurzfristig für den Haushalt 2026 die avisierten Mittel in Höhe von 250 Mio. EUR mindestens beizubehalten und den bestehenden Vorbehalt aufzulösen.
- Die Bundesförderung auf eine europäisch vergleichbare und wettbewerbsfähige steuerliche Anreizförderung (s. u.) umzustellen.
- Alternativ die Haushaltstitel zum GMPF sowie DFFF dauerhaft und deutlich zu erhöhen und dies über mehrere Jahre haushälterisch festzschreiben zu lassen.
- Die Streichung des maximalen Finanzierungsanteils für TV-Unternehmen (60 Prozent) in der GMPF-Richtlinie (s. u.).

II. **Selbstverpflichtung von Streaminganbietern**

Der VAUNET hat sich stets gegen eine gesetzliche Investitionsverpflichtung ausgesprochen (s. u.) und wiederholt die Möglichkeit einer unternehmensspezifischen Selbstverpflichtung zur Stärkung von europäischen und deutschen Film- und Serienproduktionen ins Spiel gebracht. Auch das BKM-eigene Gutachten zu einer möglichen Investitionsverpflichtung hat eine Selbstverpflichtung als mögliche und deutlich weniger invasive Alternative ausdrücklich angeführt.

Daher begrüßt der VAUNET ausdrücklich, dass der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien das Modell einer Selbstverpflichtung seit seinem Amtsantritt mit Nachdruck verfolgt und bestrebt ist, individuelle Lösungen im Dialog mit den einzelnen Unternehmen zu finden.

Der VAUNET selbst ist als Verband nicht an den Gesprächen mit dem BKM beteiligt, so dass eine spezifische Bewertung des Sachstands nicht möglich ist. Ganz generell lässt sich jedoch sagen, dass eine insoweit freiwillige und unternehmensspezifische Selbstverpflichtung den relevanten TV- und VoD-Anbietern die gebotenen Investitionsfreiräume lässt. Hinzu kommt, dass Selbstverpflichtungen flexibel an neue Marktbedürfnisse anpassbar sind und keine Bürokratie aufbauen, wie dies bei einer gesetzlichen Investitionsverpflichtung der Fall wäre.

III. **(Keine) Gesetzliche Investitionsverpflichtung**

Die Einwände des VAUNET gegenüber einer gesetzlichen Investitionsverpflichtung² sind unverändert. Hierzu zählen insbesondere:

- Eine gesetzliche Investitionsverpflichtung ist kein Garant dafür, dass künftig vermehrt am Standort Deutschland produziert wird. Vielmehr handelt es sich um eine einseitige starke Belastung eines maßgeblichen Teils der Verwertungskette, der ebenfalls vor wirtschaftlichen Herausforderungen steht. Nach wie vor wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass Anbieter audiovisueller Mediendienste unterschiedliche Geschäftsmodelle und damit Angebotsinhalte haben und haben müssen, um Vielfalt und Wettbewerb zu sichern.
- Wer meint, dass es ein Investitionsverpflichtungsgesetz brauche, um Investitionen in Filme und Serien in Deutschland zu tätigen, verkennt geltendes EU-Recht. Ein entsprechendes Gesetz könnte lediglich regeln, dass europäische Werke innerhalb der EU entstehen. Allein eine solch plakative Regelung vermag nicht, den Status Quo Deutschlands im Produktionsmarkt zu seinen Gunsten zu verändern.

² Siehe hierzu auch: <https://vau.net/presse/positionen/position-des-vaunet-zur-reform-der-deutschen-filmförderung/>

- Im Gegenzug stellt eine gesetzliche Investitionsverpflichtung, welche sich auf den nationalen Markt beschränkt und nationale Werke sowie Anbieter in den Blick nimmt, einen dirigistischen Markteintritt dar. Ein solcher Markteintritt wäre verfassungs- und europarechtswidrig. Nationale Alleingänge schaffen kein positives Ansehen und keinen Beitrag für ein europäisches Level-Playing-Field. Es führt vielmehr zu Abschottung und Abschreckung und damit zum gegenteiligen Effekt des gewünschten Innovations- und Investitionsboosts.
- Nicht außer Acht zu lassen sind weitere nationale (unbeabsichtigte) Effekte wie eine Kosteninflation auf dem lokalen Markt. Die Nachfrage bestimmt das Angebot und eine gesetzliche Investitionsverpflichtung erzwingt eine dauerhafte Nachfrage innerhalb eines gewissen Volumens. Dies führt zu Verteuerungen und Personalknappheit, was ggf. zu unbestimmten Verzögerungen bei Produktionsabläufen führen kann.

Wir fordern:

Keine zusätzlichen Belastungen und Eingriffe durch die Einführung einer gesetzlichen Investitionsverpflichtung.

IV. Filmförderungsgesetz 2025 (FFG)

Das FFG ist vor nicht ganz einem Jahr novelliert worden, eine umfängliche Evaluation daher bereits aus zeitlicher Sicht noch nicht möglich. Für eine Debatte zur erneuten (strukturellen) Anpassung wesentlicher Teile des Gesetzes fehlt daher die Grundlage. Jedoch erlaubt sich der VAUNET, im Zusammenhang mit der überarbeiteten Regelung zur Ersetzungsbefugnis der Abgabe durch Medialeistungen ein paar Hinweise zu geben:

Grundsätzlich ist noch einmal festzuhalten, dass Medialeistungen ein zentrales Asset für eine erfolgreiche Herausbringung und Sichtbarmachung des Kinofilms darstellen. Die Möglichkeit, einen prozentualen Anteil der FFG-Abgaben durch die Bereitstellung von Medialeistungen zu ersetzen, hat sich bewährt. Vor allem die Verleiher profitieren unmittelbar von den Medialeistungen als Zuschuss zusätzlich zur Verleih-Förderung. Durch diese Form der reichweitenstarken Bewerbung wird die Aufmerksamkeit für den Kinofilm enorm gesteigert - insbesondere auch bei Zielgruppen, die keine regelmäßigen Kinogänger:innen sind. Letztlich profitieren somit auch die Kinos davon.

Vor diesem Hintergrund sah – und sieht – der VAUNET die Reduzierung der Medialeistung von ursprünglich bis zu 40 Prozent auf nunmehr lediglich 15 Prozent (jetzt auch für VoD-Anbieter) der Abgabenhöhe kritisch. Ungeachtet dessen wurde unter Moderation der FFA ein konstruktiver Prozess zur Neufassung der einschlägigen Medialeistungsrichtlinie aufgesetzt. Im Rahmen der bisherigen Gespräche wurde die Grundlage dafür geschaffen, dass künftig auch VoD-Anbieter von der Ersetzungsbefugnis profitieren können und gleichzeitig eine Aktualisierung und ein Gleichlauf mit der Praxis der TV-Anbieter erfolgt. Der VAUNET

ist zuversichtlich, dass die überarbeitete Medialeistungsrichtlinie für VoD- und TV-Anbieter noch in diesem Jahr durch die FFA-Gremien beschlossen wird und somit im Januar 2026 in Kraft treten kann.

Im Kontext der Diskussion zum praktischen Umgang mit der neuen Ersetzungsbefugnis für VoD-Anbieter fiel ein Detail auf, welches bei der Novellierung offensichtlich außen vor blieb: Anders als TV-Unternehmen müssen VoD-Anbieter ihre Umsätze gegenüber der FFA monatlich melden (§ 145 Abs. 1 S. 1 FFG). Da die (jährliche) Festlegung des Medialeistungsvolumen grundsätzlich auf dem Jahresumsatz basiert, muss dieser aktuell für VoD-Anbieter geschätzt werden – verbunden mit Unschärfen für alle Beteiligten. Es wird daher angeregt, dieses wahrscheinlich nur redaktionelle Versehen durch gelegentliche Anpassung des FFG zu korrigieren und auch für Anbieter von Videoabrufdiensten (§ 130 FFG) eine jährliche Meldung vorzusehen.

V. Steuerliche Anreize

Wie bereits oben ausgeführt, ist die Erhöhung der bestehenden Fördertöpfe als kurzfristige Maßnahme zur Stabilisierung der Branche zu begrüßen. Sie kann allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass dies nicht ausreichend ist, um Deutschland perspektivisch als Produktionsstandort (wieder) attraktiv zu machen.

Der VAUNET spricht sich daher unverändert, klar und nachdrücklich für die Einführung eines effektiven steuerlichen Anreizmodells für Film- und Serienproduktionen in Deutschland aus. Aus unserer Sicht ist dies der entscheidende Faktor, um den Filmstandort international wettbewerbsfähig zu machen und nachhaltige Investitionen zu fördern. Der Umstand, dass der politische Prozess mühselig ist, vor allem angesichts der auch in den nächsten Jahren angespannten Haushaltsslage und der Einbeziehung einer Vielzahl von Stakeholdern, darf nicht als Grund dafür herhalten, diese Option innerhalb dieser Legislaturperiode nicht weiter zu verfolgen. Eine für die Branche verlässliche und langfristige Planungssicherheit wird es nur mit dem Steueranreizmodell geben; hier müssen die langfristigen positiven Effekte von morgen mehr im Fokus stehen als der kurzfristige Erfolg von heute.

Wir fordern:

Eine Wiederaufnahme der Gespräche und eine schnelle Einigung von Bund und Ländern hinsichtlich der Einführung eines steuerlichen Anreizmodells, welches vergleichbaren europäischen Wettbewerbsstandards (siehe u.a. UK, Spanien, Ungarn, Tschechische Republik) entspricht.

VI. Sonstiges / Anpassung der GMFP-Richtlinie

Der VAUNET begrüßt grundsätzlich die zu Anfang 2025 vorgenommene Aufstockung der Fördermittel für den GMFP und die damit einhergehende Anhebung der Förderquote auf bis zu 30 Prozent. Allerdings wurde die in § 6.1(2) GMFP-Richtlinie festgeschriebene Limitierung des Finanzierungsanteils (max. 60 Prozent) an einer Serienproduktion zulasten der Rundfunkveranstalter beibehalten. Diese Begrenzung ist mit Blick auf den Wettbewerb ersatzlos zu streichen, um vor allem ein Gleichlauf der Förderbedingungen mit VoD-Anbietern zu gewährleisten.

Soweit im Zuge einer kommenden GMFP-Novellierung auch Fragen der Rechteteilung adressiert werden sollten, weist der VAUNET darauf hin, dass sich mögliche Regelungen stets an der Risko- und Finanzierungsverteilung innerhalb einer Produktion zu orientieren haben. Pauschale und fixe zeitliche Festlegungen sollten vermieden werden. Stattdessen sollten die beteiligten Parteien weiterhin die Möglichkeit haben, individuelle Lösungen zu finden, die eine bestmögliche Aus- und Verwertung einer (Serien-)Produktion ermöglichen.

Wir fordern:

- Die Streichung des maximalen Finanzierungsanteils für TV-Unternehmen von 60 Prozent in der GMFP-Richtlinie.
- Keine starren Fristen/Vorgaben bei Fragen der Rechteteilung, sondern den Vorrang von individuellen marktorientierten Vereinbarungen.